|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1434 |
| Titel | Meliorationen (Wegsanierung) |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 655–656 |

[*p. 655*] Die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon bewirbt sich um die Zusicherung einer Subvention des Staates an die Kosten zur Sanierung bituminöser Beläge auf Feldwegen der Unterhaltsgenossenschaft. Diese Beläge sind nach rund 29 Jahren so gealtert, dass der Bindemittelverlust an der Oberfläche zu Mineralausbrüchen geführt hat. Die Beläge sind durch die Substanzverluste dünner und verletzungsanfälliger geworden, und es wurden Netzrisse und Löcher festgestellt. Die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen sind in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Baulabor erarbeitet worden. Das Projekt sieht vor, durchschnittlich 4 cm Belag (HMT 11L) auf die vorbehandelten Wege aufzubringen. Diese Sanierungsmassnahmen sollen auf rund 15,5 km von 30 km Belagswegen der Unterhaltsgenossenschaft in zwei Etappen (1994/95) ausgeführt werden. Ein weiteres Zuwarten kann die Sanierung in kurzer Zeit erheblich verteuern.

Das Projekt bedarf einer Baubewilligung. Gemäss § 18a der Bauverfahrensverordnung kann diese von jener Instanz erteilt werden, die für die Projektgenehmigung zuständig ist.

Das Bauvorhaben liegt in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG). Es dient der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, entspricht dem Zweck der Nutzungszone und ist in dieser standortgebunden. Nach Prüfung durch das Meliorations- und Vermessungsamt steht fest, dass keine kommunalen oder überkommunalen Schutzobjekte beeinträchtigt sind. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege ist mit dem Sanierungsprojekt einverstanden. Das Projekt ist am 11. März 1994 im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie am 10. März 1994 im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Illnau-Effretikon ausgeschrieben worden. Die Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte wurde nicht verlangt.

Die Baubewilligung kann gestützt auf Art. 22 RPG erteilt werden. Das vorliegende Projekt genügt den Voraussetzungen zur Durchführung von Wegverbesserungen gemäss § 117 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 2. September 1979 (LG). Die Kosten dieses Projektes sind gesamthaft auf Fr. 810000 veranschlagt. Nach § 121 LG kann eine Subvention von 30% der beitragsberechtigten Ausgaben von Fr. 788 000, höchstens Fr. 236400, ausgerichtet werden.

Die Ausrichtung der Subvention hat unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen zu erfolgen; zudem sind gemäss § 155 LG in Verbindung mit § 43 der Bodenverbesserungsverordnung vom 28. November 1979 (BVV) durch die Gesuchstellerin die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Sinne der §§ 141, 143 und 145 LG bei den zu sanierenden Grundstücken grundsätzlich zur stichwortartigen Anmerkung im Grundbuch anzumelden.

Mit der vorliegenden zuzusichernden Subvention wird allerdings grösstenteils eine Sanierung unterstützt, welche weniger eine bessere Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke ermöglicht als vielmehr die Sanierungs- und Unterhaltskosten optimieren soll, weshalb für diesen Teil kein Perimeter von beitragspflichtigen Grundstücken ausgeschieden wurde. Mit Rücksicht auf den geringen je Flächeneinheit entfallenden Beitrag ist auf eine Grundbuchanmerkung bei sämtlichen Grundstücken im Perimeter der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon zur Vermeidung des damit verbundenen Aufwandes ebenfalls zu verzichten. Hingegen ist die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon als Eigentümerin der Anlagen zur Beachtung der genannten öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu verpflichten.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt über die Sanierung bituminöser Beläge auf Feldwegen der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon gemäss Bericht und Plänen des Ingenieurs Bernhard Kuratli, Eglisau, vom 15. Oktober 1993 wird genehmigt.

II. Die Baubewilligung wird erteilt.

III. Der Gesuchstellerin wird zu Lasten des Kontos 2636.01.5650.101. Investitionsbeiträge an private Institutionen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten, eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 236400, an die beitragsberechtigten Ausgaben von Fr. 788 000 zugesichert.

Die Auszahlung der zugesicherten Subvention richtet sich nach den mit dem Voranschlag bewilligten Krediten und erfolgt, wenn die nachstehenden Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und die Berechnungsgrundlagen vorliegen (§ 11 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes).

IV. An die Ausrichtung der Subvention sind die folgenden Bedingungen und Auflagen zu Lasten der Gesuchstellerin geknüpft:

1. Zweckentfremdungsverbot (§ 141 LG);

die mit Hilfe öffentlicher Mittel erstellte Anlage darf bis zum Ablauf von 30 Jahren nach der Schlusszahlung der Subvention dem Zweck, für den der Beitrag geleistet wurde, nicht entfremdet werden. Der Eigentümer, der diese Vorschriften verletzt, hat die geleistete Subvention zurückzuzahlen. Der durch die Zweckentfremdung verursachte Schaden ist vom Eigentümer zu ersetzen.

Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschaftsdirektion eine Zweckentfremdung bewilligen und die Rückerstattung der Subvention ganz oder teilweise erlassen.

2. Bewirtschaftungspflicht (§ 143 LG);

der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden ist dauernd richtig zu bewirtschaften.

3. Unterhalts- und Wiederaufbaupflicht (§ 145 LG);

die erstellten Anlagen sind regelmässig zu warten und in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Ausbesserungen an diesen Anlagen, die durch die kantonalen Aufsichtsorgane als notwendig bezeichnet werden, sind ungesäumt auszuführen. Wird die Anweisung nicht beachtet, so ist die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon ausführen zu lassen oder die Subvention zurückzufordern. Wird die Anlage durch Elementarereignisse zerstört, so ist sie wiederzuerstellen, oder der Beitrag ist ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Die Pläne für die Wiederherstellung sind der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen; sie entscheidet auch über den Umfang der Rückerstattung. // [*p. 656*]

4. Die Arbeiten sind projektgemäss und technisch einwandfrei gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes und der örtlichen Bauleitung auszuführen.

5. Die Ansprüche auf die kantonale Beitragsleistung dürfen ohne Einwilligung des Meliorations- und Vermessungsamtes nur an das kreditierende Bankinstitut oder an einen am Unternehmen beschäftigten Bauunternehmer abgetreten werden. Anderweitige Abtretungen bedürfen der Bewilligung.

6. Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der Kostenzusammenstellung, der quittierten Belege, des Ausführungsberichts, der Ausführungspläne und der statistischen Angaben (§ 12 BVV); im weitern bleibt § 11 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes vorbehalten.

V. Die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon hat sich innerhalb eines Monats nach der Mitteilung dieses Beschlusses in einer separaten Erklärung zu verpflichten, im Beizugsgebiet der Unterhaltsordnung für die Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots gemäss § 141 LG, der Bewirtschaftungspflicht gemäss § 143 und der Unterhalts- und Wiederaufbaupflicht gemäss § 145 LG und der Rückerstattungspflicht zu sorgen und zu diesem Zweck dem Meliorations- und Vermessungsamt während 30 Jahren nach der Schlusszahlung insbesondere jede Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Liegenschaften anzuzeigen. Sie hat nach Weisungen des Meliorations- und Vermessungsamtes während 30 Jahren einen entsprechenden Teil der Subvention vom Verursacher zurückzufordern. Für die Rückerstattung dieser Beiträge hat sie die Haftung zu übernehmen.

VI. Für die Ausführung der Bauarbeiten und zur Einsendung der Abrechnung sowie der Ausführungspläne wird Frist bis 31. Dezember 1997 eingeräumt.

VII. Gegen Dispositiv II dieses Beschlusses kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon (Präsident: Werner Kuhn, Hofstrasse 1, Bietenholz, 8307 Effretikon), den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon, den Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Bernhard Kuratli. Ingenieur, Salomon Landolt-Weg 14, 8193 Eglisau, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]